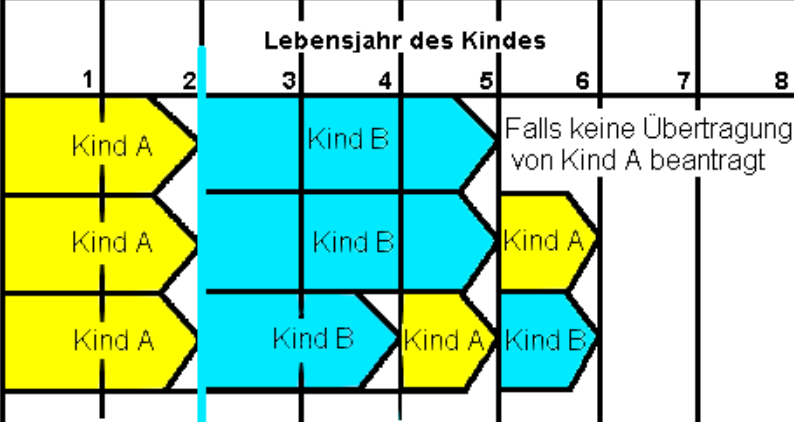




Erziehungsurlaub – Elternzeit (Beamte)

Frage	Antwort
Wer hat Anspruch auf „Erziehungsurlaub“, bzw. – wie es neuerdings heißt – „Elternzeit“?	Beamtinnen und Beamte, die in folgenden Fällen Kinder betreuen müssen: <ul style="list-style-type: none"> • Ein Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, • ein Kind des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners • ein nichteheliches, leibliches Kind, für das der Beamte nicht sorgeberechtigt ist, vorausgesetzt, der sorgeberechtigte Elternteil stimmt zu (Beispiel: Unverheirateter Vater in einer eheähnlichen Gemeinschaft), • ein Kind, das deswegen in Obhut genommen worden ist, weil es adoptiert werden soll. • In Härtefällen auch ein Enkelkind, einen Bruder oder Neffen oder eine Schwester oder Nichte.
Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kind lebt im selben Haushalt • Es wird von der Beamtin oder dem Beamten selber betreut und erzogen.
Wie lange dauert die Elternzeit?	<p>Von der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, jedoch kann ein Anteil von bis zu 12 Monaten auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragen werden. Dabei muss der Arbeitgeber zustimmen.</p> <p>Stirbt das Kindes während der Elternzeit, endet diese 3 Wochen nach dem Tod des Kindes</p> <div style="text-align: center;"> <p>Lebensjahr des Kindes</p> <p>1 2 3 4 5 6 7 8</p> <p>Elternzeit verbraucht</p> <p>Übertragung des dritten Jahres</p> <p>= Verzicht auf ein Elternjahr</p> <p>Erstantrag</p> <p>Verlängerung</p> </div> <p><i>Achtung: Elternzeit wird nicht auf die bei anderen Beurlaubungen gültige Höchstdauer von 12 Jahren angerechnet</i></p>
Wer von den Eltern kann Elternzeit in Anspruch nehmen?	<ul style="list-style-type: none"> • Ganz oder teilweise ein Elternteil, egal welcher. • Die Eltern können sich in der Elternzeit abwechseln. • Beide Elternteile gleichzeitig
Antragsfristen	<p>Wenn Beginn der Elternzeit bei Geburt des Kindes oder nach Ablauf der Mutterschutzfrist: 6 Wochen</p> <p>Alle anderen Fälle (also z. B. Beginn erst einige Zeit später): 8 Wochen</p> <p><i>Beim Antrag muss angegeben werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit beantragt wird.</i></p>
Zwillinge kommen zur Welt – was dann?	<p>Mehrlingsgeburten</p> <p>Für jedes Kind gibt es drei Jahre Elternzeit, jedoch nicht hintereinander. Möglich ist aber folgende Konstruktion, jedoch nur mit Zustimmung des Arbeitgebers:</p> <p>Beispiel: (Zwillinge)</p> <div style="text-align: center;"> <p>Lebensjahr des Kindes</p> <p>1 2 3 4 5 6 7 8</p> <p>Kind A</p> <p>Kind B</p> <p>Kind A</p> <p>Kind B</p> <p>Übertragene Elternzeit</p> </div> <p>Wird keine Elternzeit übertragen, bleibt es bei maximal 3 Jahren für beide Kinder zusammen.</p>

<p>Ein weiteres Kind wird während der Elternzeit geboren – und jetzt?</p>	<p>Kommt ein weiteres Kind während der Elternzeit zur Welt, gilt Entsprechendes wie bei Mehrlingsgeburten. Beispiele: (Kind B wird nach 2 Jahren geboren)</p> 
<p>Arbeit während der Elternzeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • So genannte unterhältige Teilzeit (unterhalb eines halben Lehrauftrags) möglich, jedoch mindestens ¼-Deputat • Teilzeit bis zu einem ¾-Deputat möglich • Mit Genehmigung des Dienstherrn: eine andere Beschäftigung als Arbeitnehmer oder Selbständiger, jedoch nicht mehr als 30 (Normal-)Stunden = ¾-Deputat für Lehrer
<p>Welche finanziellen Leistungen kann man bekommen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsgeld, abhängig vom Einkommen der Eltern und vom Lebensalter des Kindes • Beihilfe bleibt voll erhalten <p><i>Vermögenswirksame Leistungen stehen während der Elternzeit nicht zu.</i></p>
<p>Auswirkungen auf die Versorgung</p>	<p>Für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder gibt es einen Kindererziehungszuschlag entsprechend den Werten für die gesetzliche Rentenversicherung. <i>Bei vor 1992 geborenen Kindern zählt die Erziehungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit</i></p>

Quelle: Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: „Erziehungsgeld, Elternzeit“, Stand Sommer 2004

Ohne Gewähr

H. Manz, 05-03-25

Ein Merkblatt des Landesamtes für Besoldung und Versorgung zur Elternzeit können Sie herunterladen unter <http://www.lbv.bwl.de/fachlichethemen/pdf/merkblatt%20elternzeit%20beamte>